

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 17

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ton sei der Stellung von Kavallerie in einer Stunde aufgeräumter Stimmung durch einen bloßen drolligen Einfall seines Gesandten entgangen. „Das Land, sagte dieser, ist in drei Zonen abgetheilt, die der Kühe, die der Esel und die der Ziegen; wir haben keine Zone der Pferde.“

Die geringe Rücksicht auf das wahre Interesse der Waffe und der Mangel an Würdigung der von ihr zu erwartenden Dienste leuchtet überdies nicht bloß aus der schwachen für das ganze Bundesheer ausgesetzten Anzahl Reiterei hervor, sondern eben so sehr aus der wirklich an's Lächerliche streifenden Zersplitterung in Halbe- und Viertelskompagnien, wobei jeder organisatorische und taktische Zusammenhang verloren gehen mußte. Auch nicht einmal ein Inspektor oder irgend eine Vertretung bei der obersten eidg. Militärbehörde, im eidg. Stabe, oder bei dem Armeekommando im Fall einer Truppenaufstellung, war der Kavallerie eingeräumt. Lange Zeit war Oberstlieutenant Düpont aus Vivis, der früher bei der holländischen Kavallerie gestanden hatte, der einzige speziell mit dieser Waffe vertraute Offizier des eidg. Stabes, der zuweilen mit der Inspektion der so vereinzeltten Kavalleriekontingente beauftragt wurde. In der Mehrheit der Fälle aber fiel dieselbe den nämlichen Stabsoffizieren anheim, welche die Inspektion der Infanterie zu besorgen hatten und daher der taktischen Ausbildung der Kavallerie nur untergeordnete Aufmerksamkeit widmeten.

Unter solchen Umständen hätte die Reiterei gänzlich verkümmern müssen, wenn nicht einzelne tüchtige Offiziere in den Kantonen dieselbe aufrecht erhalten und nach und nach der Vervollkommnung entgegen geführt hätten, wodurch die Waffe endlich zu mehrerer Anerkennung gelangte.

In dieser Beziehung erwarben sich namentlich die Oberstlieutenante Meyer in Zürich, von Steiger in Bern, und Frischmann zu Basel Verdienste, und gegen das Ende der zwanziger Jahre begann Anderegg in St. Gallen seine von rühmlichen Früchten begleitete Thätigkeit. (Fortsetzung folgt.)